

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

Anlage

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Anlagen.

1.

Bericht des Centralausschusses

betreffend:

- 1) die von der Staatsregierung Inhalts Ministerial-Schreibens vom 10. August 1849 beantragte authentische Auslegung der Art. 147. und 202. des Staatsgrundgesetzes;
- 2) die Ausschcheidung des Kronguts.

(Ministerial-Schreiben vom 10. August 1849.)

Die Commission, in welcher die Abtheilung 5 nicht vertreten, war

- 1) in Bezug auf den oben unter 1. gedachten Antrag einstimmig der Ansicht, daß die Art. 147. und 202. des Staatsgrundgesetzes an sich deutlich und keiner verschiedenen Deutung fähig seien, daß folgeweise von einer authentischen Auslegung derselben um so mehr Umgang genommen werden müsse, als ein solches Verfahren zu unabsehbaren und in jeder Beziehung zu vermeidenden Consequenzen Anlaß geben könne. Dagegen war der Ausschuß nicht minder darin einverstanden, daß eine weitere Bestimmung im Sinne des Antrages der Staatsregierung aus den von letzterer angeführten Gründen zweckmäßig erscheine, eine solche Bestimmung aber nicht im Wege der einfachen Gesetzgebung nach Vorschrift der Art. 157. und 162. des Staatsgrundgesetzes, sondern im Wege des Art. 212. des Staatsgrundgesetzes zu treffen sei, eben weil diese Bestimmung eine Aenderung des Art. 147. des Staatsgrundgesetzes in sich schließe. Daß der Art. 207. des Staatsgrundgesetzes hier überall keine Anwendung leide, der Gegenstand des Antrags der Staatsregierung vielmehr am zweckmäßigsten durch einen Zusatz zu Art. 203. des Staatsgrundgesetzes seine Erledigung finden könne, erschien dem Ausschusse nicht zweifelhaft.

Diesem nach beantragt der Ausschuß einstimmig:

„der allgemeine Landtag wolle seine Zustimmung zu dem Antrage der Staatsregierung, wie er zur Zeit

gestellt, nicht ertheilen, sich im Uebrigen mit derselben dahin einverstanden erklären, daß eine nähere gesetzliche Bestimmung rücksichtlich des angeregten Falles zweckmäßig erscheine.“

- 2) In Beziehung auf die nach Anlage 1. des Staatsgrundgesetzes nothwendige Ausschcheidung des Krongutes war der Ausschuß einstimmig der Ansicht, daß die desfällige Berathung nicht zunächst von den Abtheilungen, sondern von einer Commission vorzunehmen und von dieser Bericht zu erstatten sei. Ob letzterer sodann in den Abtheilungen zur Berathung kommen solle, werde einem weiteren Beschlusse des Landtags anheimgestellt werden können. Die Erwägung, daß in dieser Commission je ein Abgeordneter aus den verschiedenen Kreisen, resp. Landestheilen des Großherzogthums, welcher mit den Verhältnissen derselben hinreichend bekannt sei, Platz finden müsse und diese Rücksicht bei der Wahl der Mitglieder der Budget-Commission maßgebend gewesen und befolgt sei, daß letztere Commission zur Zeit und so lange die Vorlagen in Betreff des Budgets nicht eingegangen, keine Beschäftigung in dieser Hinsicht gefunden, daß ferner die Ausschcheidung des Kronguts zu dem Gegenstande, womit sich jene Commission zu befassen habe, in näher Beziehung stehe, führte den Ausschuß zu dem einstimmigen Antrage:

„die Ausschcheidung des Kronguts der Budget-Commission zu überweisen.“



Im Falle diese Commission sich jedoch ehestens der Berathung der Budget-Vorlagen unterziehen und damit diesem Gegenstande ihre ganze Kraft und Zeit zuwenden müsse, oder sich aus sonstigen Rücksichten jener Arbeit entziehen zu müssen

glaube, hielt der Ausschuss die Wahl einer besonderen Commission zum Zwecke der Ausscheidung des Kronguts für erforderlich.

Grote.

Niederding.

Höfener.

Sprenger.

2.

Zufolge Art. 147. des Staatsgrundgesetzes soll der von dem Präsidenten des Landtags zu leistende Eid in die Hände des Großherzogs oder der dazu beauftragten Mitglieder des Staats- und Cabinets-Ministeriums abgelegt werden.

Die Ausführung dieser Bestimmung bei dem Zusammentritt der Provinziallandtage hat ihre eigenthümliche Schwierigkeit, besonders wenn die drei Provinziallandtage gleichzeitig versammelt sind. Der Großherzog selbst oder doch mehrere Mitglieder des Ministeriums müßten sich lediglich zum Zweck der Entgegennahme des gedachten Eides nach Gutin und Birkenfeld begeben, mit einem Zeit- und Kostenaufwande, der zu jenem Zwecke in keinem Verhältniß stünde. Dies ist bei Vereinbarung und Abfassung des Staatsgrundgesetzes auch schwerlich beabsichtigt.

Oldenburg, den 10. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schlotter.

Zedelius.

v. Grün.

3.

Bei Vorlegung der in der Anlage verzeichneten Actenstücke, welche die Ausscheidung des Kronguts zum Gegenstande haben, wie solche in Gemäßheit der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes und der zur Ermittlung des Pächtertrags auszuscheidenden Domänial-Grundstücke vereinbarten Grundsätze (Verhandlungen des Landtags zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes Nr. 106 und 107) geschehen soll, erlaubt sich das Staats-Ministerium folgende weitere Bemerkungen:

I. Herzogthum Oldenburg betreffend.

1) Der Umstand, daß der durchschnittliche Pächtertrag des Cäciliengroden im Amte Jever, wie solcher im Verzeichnisse II. unter Nr. 5. veranschlagt worden ist, und nicht wohl anders veranschlagt werden konnte (cf. Bemerkungen der Kammer-Revisionen Nr. 8.), um ein Bedeutendes hinter der Pachtsumme zurückbleibt, zu welcher der Groden nach seiner Bedeckung jährlich ausgebracht ist, hat Veranlassung gegeben, ein Gutachten des Domainen-Inspectors über die Fragen einzuziehen, wie hoch künftig der Pächtertrag des Cäcilien-

Groden's muthmaßlich sich belaufen werde, indem der gegenwärtige Pächtertrag dafür nicht maßgebend sein kann, weil bekanntlich in den ersten Jahren nach der Bedeckung jeder Groden ertragreicher ist als späterhin. In Berücksichtigung der gutachtlichen Erklärung des Domainen-Inspectors ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge nichts dagegen zu erinnern gefunden, daß der Cäcilien-Groden statt zu dem berechneten durchschnittlichen Pachtwerthe von 2999 Rthlr. 20 Gr. zu 3500 Rthlr. angenommen werde. Zur Sicherung dieses Pächtertrags werden nach einem vorläufigen Anschläge des betreffenden Deichbeamten auf die Verstärkung und Erhöhung des Deichs um den Cäcilien-Groden in den nächsten zwei bis drei Jahren circa 5000 Rthlr. aus der Krongut-Casse zu verwenden sein.

2) Dem Wortsinne nach würden nach §. 4. der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes als Außengroden alle diejenigen Grundstücke nicht als Krongut aufzunehmen sein, welche landfest außerhalb Deichs belegen sind, wiewohl die an der Weser befindlichen meist nicht unter der Benennung Groden besaßt,

sondern als Platen oder Sände bezeichnet werden. Allein nach dem Grunde jener Bestimmung des §. 4. fallen die gedachten Außengründe augenscheinlich nicht unter dieselbe, indem bei ihnen nicht die Rücksichten vorwalten, welche die Ausscheidung der Außengröden an den Seeküsten vom Krongute als rätlich haben erscheinen lassen. Es ist nämlich eines Theils eine wesentliche Veränderung jener Außengründe, insbesondere eine irgend erhebliche Vergrößerung derselben durch Anwachs, überall nicht zu erwarten, andern Theils kann ihre mögliche Verwendung für besondere Staatszwecke, oder eine etwaige Umlegung des Deichs um deswillen nicht in Betracht gezogen werden, weil sie von Privatgrundstücken umgeben sind, deren Schicksal sie zu theilen haben.

Unter diesen Umständen hat die Staatsregierung um so weniger Bedenken getragen, die fraglichen Außengründe in das Verzeichniß des auszuschreibenden Kronguts aufnehmen zu lassen, als ein genügender Ersatz in angemessener Weise kaum möglich erscheint. Ein besonderes Verzeichniß derselben ist angelegt, zugleich der Uebersichtlichkeit halber, wegen der im Amte Rodenkirchen vorhandenen Grundstücke der fraglichen Art, eine Chartre, worin dieselben roth angelegt und mit denjenigen Nummern bezeichnend sind, welche sie nach den Güter-Verzeichnissen (Anlage B. zur Nachweisung II.) führen. Rückfichtlich der im Amte Landwüdrden belegenen Außengründen (Nro. 16 und 19. des Verzeichnisses) findet ein ähnliches Verhältniß statt, sie grenzen an die Weser und zwischen ihnen und dem Deiche sind verschiedenene Privatgrundstücke belegen. Die Lage der im Amte Berne befindlichen Außengründe (Nr. 21 und 22 des Verzeichnisses) kann nicht näher angegeben werden, weil es auf dem Vermessungs-Amte noch an den erforderlichen Charten fehlt, indeß kann auch ihrer Ausscheidung als Krongut ein Bedenken schwerlich entgegen stehen, ebenso endlich der des Altenhüntorfer Grodens (Nr. 25. des Verzeichnisses).

3) Bei der Berechnung des Pächtertrags vom Adelheids- und Catharinen-Groden ist die Nutzung des Grodendeichs nicht mit in Anschlag gebracht, weil dieselbe, sobald der Deich an die Interessenten als Schauderich übergeht, diesen verbleiben muß. Es empfiehlt sich darnach augenscheinlich, den Ertrag der Deichnutzung nach wie vor für die Staatscasse zu berechnen.

II. Fürstenthum Lübeck betreffend.

Außer den als zum Krongute geeignet verzeichneten Gegenstände könnten noch folgende in Betracht kommen:

Oldenburg, den 10. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloiser.

Zedlinß.

v. Grün.

1) neben der Fischerei in dem großen Gutiner- und dem Ukelei-See, welche zum Krongute ausgeschieden ist, die Fischerei in sämtlichen übrigen zum Staatsgute gehörigen Seen des Fürstenthums, mit einem durchschnittlichen Gesamt-Pachtwerthe (einschließlich der vorgenannten beiden Seen) von 376 Rthlr. 14 Sch. Sie erscheint gleichwohl zur Ausscheidung als Krongut nicht geeignet, weil in Rücksicht auf zu besorgende aus dem Art. 60. des Staatsgrundgesetzes herzuleitende Ansprüche der Ertrag dieser Fischerei überall nicht als gesichert angesehen werden kann.

2) Die große Dvendorfer Hofwiese, die ehemalige Kastenböfer Beamtenwiese, Stückbreitenwiese genannt, die ehemalige Lohmühlenwiese, zu einem durchschnittlichen Gesamt-Pachtwerthe von 69 Rthlr. 44 Sch.

Die Regierung zu Gutin erklärt indeß, daß es nach dem zur Zeit noch nicht vorliegenden Ergebnisse der desfalligen commissarischen Verhandlungen wahrscheinlich dringend erwünscht sein werde, über diese Grundstücke bei der Ermittlung von Insten-Parcellen im Amte Schwartau verfügen zu können, und hat daher die Staatsregierung kein Bedenken getragen, von ihrer Ausscheidung bei Ermittlung des Kronguts abzusehen. Welche Parcellen von dem Bau- und Beutiner-Hofe für die Insten und landlosen Eigenkätner abzulegen sein werden, ist noch nicht schlüssig ermittelt, und muß daher nähere Mittheilung vorbehalten bleiben.

3) Die Hemmeldorfer Gras- und Kethwindung, zu einem durchschnittlichen Ertrage von 184 Rthlr. 21 Sch. Die Gras- und Kethwindung wird administriert und ist bei der Ermittlung des Kronguts nicht mit in Berechnung genommen, weil, insofern es nicht durchaus erforderlich ist, es den Vorzug zu verdienen scheint, administrierte Domonial-Stücke nicht als Krongut auszuschneiden. Der Ertrag ist zudem ganz besonders schwankend, indem derselbe in einem Jahre auf 6 Rthlr. 12 Sch. herabgesunken, in einem andern bis zu 383 Rthlr. 9 Sch. gestiegen ist.

III. Fürstenthum Birkenfeld betreffend.

Außer den verzeichneten Grundstücken sind keine als zum Krongut geeignet anzusehende vorhanden, indem die mit einzelnen Dienstwohnungen verbundenen doch nicht wohl von denselben getrennt werden mögen.

Eine Zusammenstellung des Ergebnisses der Berechnungen des Pachtwerthes der in den verschiedenen Landestheilen als Krongut ausgeschiedenen Grundstücke ist angelegt.

Verzeichniß

derjenigen Actenstücke, welche mit dem Schreiben des Staatsministeriums vom 10. August 1849, betreffend die nach §. 2. der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes von dem Domanalbestande des Großherzogthums auszuscheidenden und für Krongut zu erklärenden Grundstücke, an den allgemeinen Landtag des Großherzogthums übergeben werden.

I. Herzogthum Oldenburg betreffend.

- 1) Bemerkung der Kammer-Revisionen Lange und Cassen, betreffend die Verzeichnisse der nach Artikel 208. Anlage I. des Staatsgrundgesetzes vom Domanalbestande ic. auszuscheidenden Grundstücke, datirt 29. Juni 1849.
- 2) Verzeichniß I. der als Krongut auszuscheidenden Grundstücke und Gebäude vom nämlichen Datum.
- 3) Verzeichniß II. derselben vom nämlichen Datum.
- 4) Auszug aus dem Verzeichniß II., enthaltend die an der Hunte und Weser belegenen Grodenländereien.
- 5) Extract aus der Kirchspielskarte Rodenkirchen zum Verzeichniß II.
- 6) Anlage A. zum Verzeichniß I. der auszuscheidenden Krongüter, enthaltend die Durchschnittberechnungen des Ertrages der Grundstücke, wobei sich Nebenanlagen A.—L. befinden.
- 7) Anlagen B. zum Verzeichniß I. derselben, enthaltend Auszüge aus den bei der Kammer vorhandenen Verzeichnissen (Inventarien) der Staats- und Krongüter.
- 8) Anlagen C. zum Verzeichniß I. derselben, enthaltend zwei Originalberichte des Amtes Oldenburg vom 2. Mai 1849 und des Stadtmagistrats zu Jever vom 10. April 1849, gerichtet an die Kammer zu Oldenburg.
- 9) Anlage A. zum Verzeichniß II. der als Krongut auszuscheidenden Grundstücke und Gebäude, enthaltend die Durchschnittberechnungen des Ertrags der Grundstücke, wobei sich Nebenanlagen A.—L. und Unteranlagen zur Nebenanlage E. von Nr. 1.—5. befinden.

- 10) Anlagen B. zu demselben, enthaltend Auszüge aus den bei der Kammer vorhandenen Verzeichnissen (Inventarien) der Staats- und Krongüter.
- 11) Gutachten des Domainen-Inspectors Heumann in Betreff des Cäcilienrodens vom 3. August 1849, mit einer Anlage.
- 12) Abschrift des Verzeichnisses der herrschaftlichen Domänen im Herzogthum Oldenburg und in der Erbherrschaft Jever, dessen Original von der landesherrlichen Commission der Versammlung der 34 Abgeordneten am 6. Mai 1848 übergeben, indessen von derselben nicht zurückgeliefert ist (es war mit Kammer-Bericht vom 26. April 1848 dem Großherzog überreicht).

II. Fürstenthum Lüneburg betreffend.

- 13) Uebersicht der im Fürstenthum Lüneburg als Krongut gewählten Domänen so wie deren Pächtertrag u. s. w., datirt Göttingen 1849 Mai 17. und unterzeichnet von dem Regierungs-Cassirer Rasch, so wie dem Amtseinhemer Creutzfeld, mit Anlagen A.—F. und H., so wie mit einer Nebenanlage zur Anlage A.
- 14) Bemerkungen zu dieser Uebersicht mit 2 Anlagen.

III. Fürstenthum Birkenfeld betreffend.

- 15, 16) Zwei Nachweisen, lit. A. und B., wovon erstere die Flächengröße, Cultur-Art ic. der aus dem Domanalvermögen des Fürstenthums auszuscheidenden Krongüter, letztere den durchschnittlichen Pächtertrag derselben enthält, vom 20. März 1849 datirt, und mit den Unterschriften des Rentenschreibers Huber, so wie des Regierungs-Cassirers Schn. versehen.

Zusammenstellung

des Ergebnisses der Berechnungen des Pachtwerthes derjenigen Grundstücke, welche in den verschiedenen Landestheilen des Großherzogthums Oldenburg, gemäß Art. 208 Anlage I. §. 2. des Staatsgrundgesetzes zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses auszuscheiden und für Krongut zu erklären sein werden.

I. Herzogthum Oldenburg betreffend:

das Verzeichniß II. vom 29. Juni 1849 enthält unter Hinzurechnung der Ergebnisse des Verzeichnisses I. einen Durchschnittsertrag von 73078 Thlr. 16 Gr. denen wegen des Cäcilienrodens (Nr. 5. des Verzeichnisses II.) hinzugehen 500 „ 52 „
machen 73578 Thlr. 68 Gr.

dagegen werden die im Verzeichnisse I. vom 29. Juni 1849. unter den Ordnungsnummern 5. 51 bis 78. mit einem Durchschnittsertrage von . . . 1124 Thlr. 70 Gr. aufgeführten Grundstücke angemessener Weise ausfallen, mithin für Herzogthum Oldenburg nur verbleiben 72453 Thlr. 70 Gr.

II. Fürstenthum Lübeck betreffend:
die Uebersicht vom 17.

Mai 1849 enthält einen Durchschnittsertrag von 9956 Thlr. 44 $\frac{1}{2}$ Sch. wovon angemessener Weise das unter VIII. dieser Uebersicht verzeichnete Grundstück ausfallen wird mit 31 „ 48 $\frac{1}{2}$ „

bleiben 9925 Thlr. 26 Sch.

Schleswig = Holsteinisch Courant, wofür nach dem Verhältniß von 5:6 in Courant des 11r Fußes anzunehmen sind 11910 Thlr. 17 Gr.

III. Fürstenthum Birkenfeld betreffend:

die Nachweise vom 20. März 1849 enthält 637 Thlr. 28 Gr.

im Ganzen 85001 Thlr. 71 Gr.

4.

Bericht des Centralausschusses

über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Niedersetzung eines Dienstgerichts.

Zunächst kam es im Ausschusse zur Frage, ob der vorliegende Gesetzentwurf seinen wesentlichsten Bestimmungen nach auf richtigen Grundsätzen beruhe, und derselbe danach zur Grundlage für die weitere Berathung im Einzelnen zu nehmen, oder ob etwa ein neuer Entwurf auszuarbeiten sei. Namentlich hatte der Mangel der bei Geschwornengerichten überall vorgeschriebenen vollständigen Mündlichkeit vielfach Bedenken erregt. Da jedoch nach Artikel 126. des Staatsgrundgesetzes, welcher hier zunächst zur Basis dient, das einzusetzende Dienstgericht auf den Grund der Berufsähnlichkeit gebildet werden soll, also ein eigentliches Genössengericht ist: so erscheint es dem Ausschusse nicht unbedingt nöthig, hier die Vorschriften über Geschwornengerichte streng zur Anwendung zu bringen. Während die Geschwornen in ihm nur über einzelne, scharf begränzte Thatfragen, namentlich über

deren Beweis zu urtheilen haben, liegt es dem Dienstgericht ob, verschiedene Thatfachen, eine ganze Reihe von Handlungen, zusammenzufassen, den ganzen fortgesetzten Lebenswandel eines Staatsdieners zu beurtheilen, und sich danach eine bestimmte Ansicht über die Unfähigkeit oder Unwürdigkeit desselben zu bilden. Die Thätigkeit des Dienstgerichtes ist also insofern eine andere, als die der Geschwornen, und wenn der Art. 126. des Staatsgrundgesetzes dennoch sagt, dasselbe erkenne als Schwurgericht, so kann dieses wohl nur allein auf den Beweis und auf das Urtheil über die Wahrheit der vorgebrachten Thatfachen bezogen werden.

Auf der andern Seite aber verkennt der Ausschuss nicht, daß die Mündlichkeit aller Verhandlungen dem erkennenden Richter ein viel deutlicheres und klareres Bild derselben giebt, und ist daher der Ansicht, daß auch bei dem Dienstgerichte



der Grundsatz der Mündlichkeit soweit als nur möglich durchgeführt werde. Da dieses aber eine völlige Umarbeitung des Entwurfs nicht erfordert, sondern eine Abänderung der einzelnen dahin gehörenden Artikel genügt, so ist der Ausschuss einstimmig der Ansicht:

„daß der vorliegende Gesetzentwurf zur Grundlage der Berathungen genommen werde“.

Art. 1.

Hierbei kam es zur Sprache, ob nicht dadurch, daß sämtliche Civilstaatsdiener dem Dienstgerichte unterworfen würden, die Unabhängigkeit der Richter gefährdet erscheine. Der Artikel 126. des Staatsgrundgesetzes rede nur von Beamten, lasse es also zweifelhaft, ob das Dienstgericht auch für die Richter eingesetzt werden solle. Dieses Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit der Richter erschien aber nicht erheblich, da ja nur Berufsgenossen über ihn urtheilen. Weil aber die Möglichkeit, einen unfähigen oder unwürdigen Richter aus dem Dienste zu entfernen, sogar häufig viel nothwendiger erscheint, als dieses bei andern Staatsdienern der Fall ist, so hält der Ausschuss die allgemeine Beziehung des Artikels auf alle Civilstaatsdiener für angemessen, dagegen die weitere Erstreckung auf die Staatsdiener des Militärstandes, wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des letztern, nicht für thunlich, und empfiehlt er daher die Annahme dieses Artikels.

Art. 2.

Da der Art. 356. des Strafgesetzbuchs nicht nur die Verbindung der Dienstentsetzung, sondern auch die der Dienstentlassung mit der wegen eines gemeinen Verbrechens verwirkten Festungstrafe zulässt, so wird im ersten Absätze hinter „Dienstentsetzung“ noch hinzuzufügen sein: „oder Dienstentlassung“; denn es ist nicht abzusehen, weshalb das Dienstgericht hier nicht auch auf das Mildere, nämlich die Dienstentlassung, sollte erkennen können.

Bei dem zweiten Absätze kam zur Frage:

1) ob hier noch in denjenigen Fällen, wo ein Civilstaatsdiener wegen politischer oder Verbrechen verurtheilt sei, später das Dienstgericht sollte eintreten können und alle diese Fälle nicht vielmehr ausdrücklich auszunehmen seien, weil es fast scheinen könnte, daß der Betroffene wegen dieser Vergehen 2 mal bestraft werden dürfe. Dieser Grund erschien aber nicht als richtig, weil das Vergehen nicht als einzelne zu bestrafende Thatsache vom Dienstgericht beurtheilt, sondern nur insofern in Betracht gezogen wird, als dasselbe zur Beurtheilung der Unwürdigkeit und der daraus folgenden Unfähigkeit des betreffenden Staatsdieners dienen kann. Im Uebrigen schienen keine triftigen Gründe für jene Ausnahmen vorhanden zu sein; wohl aber könnten dieselben zu manchen Schwierigkeiten Veranlassung geben, da sich die Grenze zwischen politischen und andern Vergehen nicht scharf ziehen läßt, und der Versuch nahe liegen würde, durch Unterschiebung politischer Motive ein gemeines Vergehen zu einem po-

litischen zu stempeln. Daher ist der Ausschuss einstimmig gegen die Zulassung der erwähnten Ausnahmen.

2) Da das Staatsgrundgesetz keinen Standesunterschied, also auch keinen besondern Stand der Staatsdiener und eine Standesehre derselben kennt, so dürfe zur Vermeidung der Mißdeutung, als ob hier eine besondere Standesehre gemeint sei, während doch nur von dem nothwendigen äußern Ansehen des Dienstes die Rede sein kann, — im Absatz 2, Zeile 4 anstatt: „der Ehre des Dienstes“ zu setzen sein: „dem Ansehen des Dienstes“.

3) Da die allgemeinen Bestimmungen des 2. Absatzes hinreichend klar sind, um begründete Zweifel über die Subsumtion einzelner Fälle unter denselben auszuschließen, so erscheint die Hinzufügung der beiden Sätze unter a und b ebensowohl überflüssig, als den Sinn des ganzen Absatzes verdunkelnd, weil es in der jetzigen Fassung zweifelhaft bleibt, ob dieselben als Beispiele oder als Bedingungen hinzugefügt sind. Der Ausschuss trägt daher mit 4 gegen 1 Stimme darauf an:

„daß im 2. Absätze alles von den Worten: „und zwar sowohl“ — bis zu Ende des Artikels gestrichen werde“.

Die Minderheit glaubt, daß eine verbesserte Fassung genüge, und schlägt daher vor, daß zur Vermeidung der erwähnten Dunkelheit statt „und zwar“ gesagt werde: „und zwar selbst dann“.

4) Endlich kommt die auch in den Abtheilungen verschiedenen beantwortete Frage in Erwägung, ob es nicht angemessen oder sogar nöthig erscheine, den Art. 468. des Strafgesetzbuches ausdrücklich aufzuheben. Da derselbe theils durch die Einrichtung des Dienstgerichts und die dafür geltenden Bestimmungen überflüssig werde, theils aber mit denselben in Widerspruch gerathen könne, so ist die Mehrheit des Ausschusses — 3 gegen 2 Stimmen — der Ansicht, daß jener Artikel aufzuheben sei, und schlägt daher folgenden Zusatz vor:

„Die Bestimmungen des Art. 468. des Strafgesetzbuches sind hierdurch aufgehoben.“

Die Minderheit dagegen hält diese Aufhebung weder für nothwendig, noch für angemessen, da im Art. 468. des Strafgesetzbuchs Fälle enthalten sind, welche schwerlich unter den Begriff der Unfähigkeit oder Unwürdigkeit zu bringen sein dürften, gleichwohl aber nach wiederholter disciplinarischer Bestrafung es im Interesse des Dienstes und des Staates als nothwendig erscheinen lassen, den betreffenden Staatsdiener durch Erkenntniß der ordentlichen Gerichte aus dem Dienste zu entfernen.

Art. 3.

Eine Minderheit des Ausschusses beantragt, in Uebereinstimmung mit der Ansicht einer Abtheilung, daß anstatt „Herzogthum“ gesetzt werde: „Großherzogthum“, weil



darin, daß nur die im Herzogthum angefi. Alten Staatsdiener das Dienstgericht bilden sollen, eine Zurücksetzung der beiden andern Landestheile und der darin angestellten Staatsdiener gefunden werden könne. Die Mehrheit — 4 gegen 1 Stimme — kann in diesen Bestimmungen aber keine Zurücksetzung erblicken, weil die Staatsdiener häufig von dem einen Landestheil nach dem andern versetzt werden und zwischen denselben keine innere Trennung je nach den Landestheilen, in welchen sie angestellt sind, stattfindet, während die angegriffene Bestimmung durch die Unmöglichkeit, in den beiden andern kleineren Landestheilen das Dienstgericht zu bilden, und durch die unverhältnißmäßig hohen Kosten, welche die Reisen der in den beiden Fürstenthümern wohnenden Mitglieder verursachen würden, hinreichend motivirt erscheinen. Die Mehrheit trägt daher auf unveränderte Annahme des Art. 3. an.

Art. 4.

- 1) Eine Minderheit von 2 Stimmen hält es für bedenklich, dem höchsten Landesgerichte allein die Bezeichnung der Personen für das Dienstgericht zu überlassen, weil demselben dadurch ein zu großer Einfluß auf die Zusammensetzung desselben gegeben werde und ihm auch nicht stets die nöthige Personalkennntniß der Verwaltungsbeamten zugetrauet werden könne. Daher schlägt ein Mitglied vor:

„daß die Bezeichnung der Personen für das Dienstgericht von dem Landtage geschehe“,
ein anderes Mitglied aber:

„daß $\frac{1}{3}$ der Personen vom Landtage, $\frac{1}{3}$ von dem höchsten Landesgerichte und $\frac{1}{3}$ von sämmtlichen nicht auf Kündigung oder provisorisch angestellten Staatsdienern durch Wahl bezeichnet werde“.

Die Mehrheit ist dagegen der Ansicht, daß das höchste Landesgericht so unabhängig und unparteiisch dastehe, daß demselben die Bezeichnung der Personen unbedenklich überlassen werden könne, während der Landtag in seiner Mehrheit leicht eine bestimmte Parteirichtung verfolge, die ihn zur Bezeichnung jener Personen nicht passend erscheinen lasse; auch besitze das höchste Landesgericht ohne Zweifel eine eben so große, wenn nicht größere Kenntniß der zu dem Dienstgericht passenden Verwaltungs-Beamten, als der Landtag, und endlich erscheine die Wahl durch die sämmtlichen Staatsdiener gar zu schwierig und weitläufig, auch insofern bedenklich, als leicht die jüngeren Staatsdiener ein zu großes Uebergewicht erlangen könnten und dann über vorgesezte oder höhere Staatsdiener, in deren Stellen sie einrückten würden, zu Gericht sitzen müßten. Demnach trägt die Mehrheit des Ausschusses darauf an:

„daß der erste Theil des ersten Absatzes des Art. 4. unverändert angenommen werde.“

- 4) Einstimmig ist der Ausschuß aber darin, daß der zweite Theil des ersten Absatzes einer Aenderung bedürfe. Er ist zwar damit einverstanden, daß zwischen den ein

Richteramt bekleidenden Personen und den übrigen Staatsdienern ein festes Zahlenverhältniß bestimmt werde und daß die Zahl der ersteren überwiege, weil die größere Unabhängigkeit derselben und die tägliche Beschäftigung mit dem Rechtsprechen mehr Garantien bietet; allein es erscheint eines Theils die Anzahl von 21 Personen nicht groß genug, um dem Recusationsrechte hinreichend Raum zu geben und neben dem Dienstgerichte noch eine hinreichende Anzahl nicht recusirter Ersahmänner zu behalten, weshalb die Anzahl von 28 Personen passender erscheint. Andern Theils würden nach den Worten des Artikels nicht nur Advokaten, sondern auch provisorisch oder auf Kündigung angestellte Staatsdiener mit im Dienstgericht sitzen können. Da aber der Art. 126. ausdrücklich die Berufsgleichheit zur Bedingung macht, und die Advokaten keine Staatsdiener sind, dieselben auch unter sich zur Ausscheidung unwürdiger Mitglieder ein Genossengericht bilden müssen, in welchem dann schwerlich Staatsdiener einen Platz finden dürften: so sind dieselben auch nicht in ein Dienstgericht für Staatsdiener zu berufen. Daß auch die provisorisch oder auf Kündigung angestellten Staatsdiener davon auszuschließen sind, rechtfertigt sich, abgesehen von andern Gründen, schon dadurch, daß nach ihrer Stellung das Dienstgericht auf dieselben keine Anwendung finden wird. Danach trägt der Ausschuß darauf an, den zweiten Theil des ersten Absatzes so zu fassen:

„— aus den ein Richteramt bekleidenden Personen, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des höchsten Landesgerichts, sechs zeh n, aus den sonstigen nicht provisorisch oder auf Kündigung angestellten Staatsdienern des Civilstandes 12 Personen, für das Dienstgericht bezeichnet.“

Im 2ten Absätze dürfte statt des ersten Satzes zu sagen sein:

„Die Wahl der zu Bezeichnenden geschieht in geheimer Stimmgebung nach absoluter Mehrheit der wenigstens zu $\frac{2}{3}$ versammelten Mitglieder.“

Im Uebrigen wird derselbe zur Annahme empfohlen.

Art. 5.

Wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Art. 6.

Die Zahl 21 wird nach dem zum Art. 4. Gesagten in 28 umzuändern sein.

Sollte aber die Ansicht der Minderheit hinsichtlich der Bezeichnung der Personen für das Dienstgericht vom Landtage gebilligt werden, so würde danach der 2te Absatz geändert werden müssen, indem der Landtag nur, wenn er versammelt ist, die Wahl vornehmen kann, sonst aber der ständige Landtagsausschuß an dessen Stelle treten, und wenn dieser nicht gebildet würde, die Wahl von Seiten des Landtags bis zu seiner nächsten Zusammenberufung ganz unterbleiben müßte.



Art. 7.

Der Ausschuß erachtet einstimmig die Zahl von 7 Mitgliedern für das Dienstgericht als angemessen. Jedoch hält er es für nöthig, daß der Staatsanwalt und der Angeklagte vor der Ausloosung ihr Ablehnungsrecht ausüben, weil sie bei der Ausloosung nicht wissen können, welche Namen gezogen, und ob nicht noch unbeliebtere in der Wahlurne zurückbleiben werden.

Deshalb dürfte sowohl dem Staatsanwalt als auch dem Angeklagten das Recht zu geben sein, vor dem Beginn der Ausloosung jeder von den ein Richteramt bekleidenden Personen vier und von den übrigen für das Dienstgericht bezeichneten Personen drei ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Von den übrig bleibenden ein Richteramt bekleidenden Personen würden dann vier und von den übrigen drei durch das Loos zum Eintritt in das Dienstgericht bestimmt werden, und auch noch genug nicht abgelehnte Personen übrig bleiben, um demnächst als Ersahrichter durch das Loos bestimmt zu werden.

Da die Ablehnung der Richter und das Verfahren beim Ausloosen erst im Art. 13. und 14. behandelt wird, so würde hier nach dem Gesagten der Art. 7. etwa so zu fassen sein:

„In jedem Falle der Zusammenberufung des Dienstgerichtes geschieht die Ausloosung (Art. 6.) in der Weise, daß, nachdem sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte von dem ihnen zustehenden Ablehnungsrechte (Art. 13.) Gebrauch gemacht oder darauf verzichtet haben, zuerst aus den übrigen ein Richteramt bekleidenden Personen vier, sodann aus den andern übrig gebliebenen für das Dienstgericht bezeichneten Personen drei durch das Loos bestimmt werden. (Art. 13. und 14.) Die ausgelosten sieben Personen bilden das Dienstgericht. Aus den nicht abgelehnten und nicht ausgelosten Personen werden demnächst die nöthigen Ersahrichter gleichfalls durch das Loos bestimmt.“

